

SdK e.V. - Hackenstraße 7b - 80331 München

Newsletter 5 | Wirecard AG

Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Ernst & Young, der BaFin sowie der DPR

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben in den zurückliegenden Tagen zahlreiche Anfragen in Bezug auf die Geltendmachung von Schadensersatz gegenüber dem Abschlussprüfer der Wirecard AG, der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH („EY GmbH“), sowie gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) und der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung („DPR“) erhalten. Diese möchten wir nachfolgend beantworten.

1. Die Haftung des Abschlussprüfers ist in Deutschland auf maximal 4 Mio. Euro beschränkt. Macht eine Klage gegen den Abschlussprüfer dann wirtschaftlich gesehen überhaupt noch Sinn? Denn aufgrund des Milliarden Schadens wäre die maximale Haftungssumme von 4 Mio. Euro sehr schnell verbraucht.

Unsere in dieser Sache mandatierten Rechtsanwälte haben uns hierzu vorab mitgeteilt, dass die Haftungsbegrenzung gem. § 323 Abs. 2 HGB nur bei Fahrlässigkeit gelte, bei einer vorsätzlichen Pflichtverletzung sei die Haftung generell unbeschränkt. Somit komme der Abgrenzung zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz in diesem Fall eine elementare Bedeutung zu. Die von uns beauftragten Rechtsanwälte analysieren aktuell noch die gesamte Berichterstattung seit 2008, um so einen Eindruck davon zu bekommen, ob man hier ein vorsätzliches Handeln seitens der Abschlussprüfer unterstellen kann.

Nachdem die Financial Times am 26.06.2020 berichtet hat, dass die Prüfer der EY GmbH für den Zeitraum 2016 – 2018 keine einzige Bankbestätigung über die Kontoguthaben angefordert. Dieses Verhalten ist aus unserer Sicht unerklärlich, da die Überprüfung von Kontosalen zu den einfachsten Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers zählt. Es erscheint aus unserer Sicht daher möglich, hier ein vorsätzliches Handeln nachweisen zu können. Die SdK hat am 25.06.2020 auch Strafanzeige gegen die verantwortlichen Prüfer gestellt. Wir gehen davon aus, dass die Staatsanwaltschaft Ermittlungen einleiten wird und erhoffen uns hiervon weitere Klarheit über die Ursache für das aus unserer Sicht komplette Versagen der Abschlussprüfer.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.orgVorsitzender
Daniel BauerPublikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus NewsInternet
www.sdk.org
www.anlegerplus.deKonto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXXVereinsregister
München
Nr. 202533Steuernummer
143/221/40542USt-ID-Nr.
DE174000297Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

2. Sollte Ernst & Young unbegrenzt haften müssen, wie viel Vermögen stände dann zur Befriedigung der geschädigten Anleger zur Verfügung?

Aus Sicht unserer Rechtsanwälte würden sowohl die die Jahresabschlüsse der Wirecard AG unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer als auch die EY GmbH gesamtschuldnerisch haften. Sollte der Vorsatz nachweisbar sein, ist es aus unserer Sicht fraglich, ob deren Haftpflichtversicherung noch für den entstandenen Schaden aufkommen müsste. Nach Einschätzung unserer Rechtsanwälte wird dies voraussichtlich nicht der Fall sein. Das Vermögen der drei die Jahresabschlüsse der Wirecard AG unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer ist sicherlich beschränkt und kann daher unserer Einschätzung nach nur zu einem kleinen Teil zur Befriedigung der geschädigten Aktionäre beitragen.

Die EY GmbH ist eine der führenden Prüfungs- und Beratungsgesellschaften in Deutschland und nach unserer Einschätzung kapitalstark. Das Unternehmen ist als rechtlich unabhängiges Mitglied der internationalen EY-Organisation mit über 10.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an 20 Standorten in Deutschland vertreten. Der rechtliche Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart. Weltweit arbeiten für die EY-Organisation über 260.000 Personen an mehr als 700 Standorten in 150 Ländern. Wir gehen davon aus, dass die EY-Organisation ein großes Interesse daran hat, dass die EY GmbH weiterhin ihren Tätigkeiten nachkommen kann und diese nicht insolvent wird.

Zunächst wollen wir aber die Finanzkennzahlen der EY GmbH betrachten:

Die SdK hat ihren Mitgliedern sowohl den Konzernjahresabschluss als auch den Einzelabschluss der EY GmbH für das Geschäftsjahr 2017/18 im Mitgliederbereich unter www.sdk.org/wirecard online gestellt, damit sich diese ein eigenes Bild über die Vermögensverhältnisse der EY GmbH machen können. Diese finden Mitglieder unter www.sdk.org/wirecard im Mitgliederbereich. Bitte beachten Sie, dass Sie sich zuvor rechts oben auf der Seite mit Ihrem Nachnamen und Ihrer Mitgliedsnummer einloggen müssen, um Zugriff auf den Mitgliederbereich zu erhalten.

Um zu ermitteln, in welcher Höhe die EY GmbH Schadensersatzansprüche ohne externe Hilfe tragen könnte, ohne dabei selbst insolvent zu werden, haben wir den Einzelabschluss der EY GmbH betrachtet. Hier liegt uns bislang nur der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017/18 (Geschäftsjahr vom 1.7.2017 – 30.6.2018) vor. Zum 30.06.2018 betrug das Eigenkapital der EY GmbH 154,94 Mio. Euro bei einer Bilanzsumme in Höhe von 1,76 Mrd. Euro. Die Passivseite ist vor allem durch Pensionsrückstellungen in Höhe von rund 1 Mrd. Euro geprägt. Demgegenüber stehen auf der Aktivseite vor allem langfristig angelegte Wertpapiere, die zum 30.06.2018 einen Marktwert von rund 766 Mio. Euro aufgewiesen hatten. Den zweitgrößten Aktivposten stellen die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände dar, die zum 30.06.2018 mit rund 543 Mio. Euro bilanziert wurden. Die EY GmbH hielt zum Bilanzstichtag ferner Liquidität in Höhe von 31,7 Mio. Euro.

Die Finanzkennzahlen lassen darauf schließen, dass im Fall von erfolgreichen Klagen gegen die EY GmbH diese nicht in der Lage wäre, alle Ansprüche, die sich unserer Erwartung nach im einstelligen Milliardenbereich bewegen dürften, zu bedienen. Die EY GmbH wäre unserer Einschätzung nach also darauf angewiesen, dass andere Gesellschaften bzw. Partner aus der EY-Organisation der deutschen Gesellschaft unter die Arme greifen würden. Aufgrund der international hohen Bedeutung der deutschen Landesgesellschaft gehen wir aktuell auch davon aus, dass eine Unterstützung von anderen Landesgesellschaften bzw. aus dem Partnernetzwerk der EY GmbH erfolgen würde. Sollte es dennoch zu einer Insolvenz aufgrund des Schadensfalles und aufgrund für die Anleger positiver Urteile kommen, würden die Anleger unserer Einschätzung nach auch mit einer hohen Befriedigungsquote bzgl. ihrer Ansprüche rechnen können. Unsere internen Berechnungen lassen darauf schließen, dass auch bei erfolgreichen Schadensersatzklagen in Höhe von 2 Mrd. Euro mit einer Befriedigungsquote von rund 50 % gerechnet werden könnte. Bei erfolgreichen Schadensersatzklagen in Höhe von 5 Mrd. Euro dürfte die Befriedigungsquote unserer Einschätzung nach immerhin noch bei rund 26 % liegen.

Wir halten also eine Klage gegen die EY GmbH aufgrund der wirtschaftlichen Stärke von EY für sinnvoll. Ob die aktuell vorliegenden Informationen jedoch aus juristisch Sicht ausreichen, um eine überwiegende Erfolgswahrscheinlichkeit zu prognostizieren, lassen wir derzeit noch von externen Rechtsanwälten prüfen.

3. Sind Klagen gegen die BaFin oder die DPR aussichtsreich? Die Bundesrepublik könnte die entstandenen Schäden doch vollumfänglich ersetzen.

Sicherlich haben Sie den Presseberichten der letzten Tage entnehmen können, dass Rechtsanwälte Schadensersatzklagen gegen die BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) und die DPR (Deutsche Prüfstelle für Rechnungswesen) vorbereiten. Nach derzeitiger Einschätzung unserer Rechtsanwälte sind derartige Ansprüche höchst fraglich und eine Klage daher mit erheblichen Prozessrisiken verbunden!

Die BaFin ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde in Deutschland und untersteht als Behörde der Aufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Die DPR ist ein privatrechtlich organisierter Verein, der im Staatsauftrag die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen kontrolliert.

Die BaFin hatte nach eigener Darstellung der DPR im Februar 2019 einen Hinweis über mögliche Ungereimtheiten in der Halbjahresbilanz 2018 von Wirecard gegeben und somit eine Bilanzprüfung veranlasst. Diese Prüfung habe dann aber sehr lange gedauert, da die DPR personell unterbesetzt ist. Mit der aufwendigen und komplexen Prüfung sei im Wesentlichen nur ein einzelner Mitarbeiter betraut gewesen.

Zentraler Ansatzpunkt von Ansprüchen eines einzelnen Anlegers gegenüber der BaFin ist aus Sicht unserer Anwälte § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG. Um einen Staatshaftungsanspruch zu begründen, muss demnach ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt haben. Es müsste sich bei den Versäumnissen der BaFin also um eine einem Dritten (z.B. dem einzelnen Aktionär) gegenüber obliegende Amtspflicht handeln. Nach Einschätzung unserer Rechtsanwälte und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung handelt es sich aber um keine Amtspflicht der BaFin, Bilanzen einzelner Kapitalmarktunternehmen detailliert zu prüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen für potentielle Investoren zu ergreifen. Denn nach § 4 Abs. 4 FinDAG nimmt die BaFin ihre Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr. Es handelt sich aber nach der Rechtsprechung und der Einschätzung unserer Rechtsanwälte gerade nicht um ein öffentliches Interesse, potentielle Anleger der Wirecard AG vor einem (Fehl-)Investment zu schützen; öffentliche Interessen hingegen sind die Funktionsfähigkeit des gesamten Kapitalmarkts, etc. Ein Individualanspruch eines einzelnen Anlegers gegenüber der BaFin bzw. einen Staatshaftungsanspruch halten unsere mandatierten Rechtsanwälte nach einer ersten Prüfung für eher fraglich. Etliche ähnlich gelagerte Klagen in anderen Fällen gegen die BaFin wurden in der Vergangenheit stets abgewiesen.

Die DPR ist wie berichtet ein privatrechtlicher Verein; Staatshaftungsansprüche scheiden daher aus Sicht unserer Anwälte von vornherein aus. Da einzelne Aktionäre kein Vertragsverhältnis mit der DPR geschlossen haben, sind Ansprüche nur denkbar, wenn eine Haftung gegenüber Dritten (z.B. Aktionären) seitens der DPR besteht. Dies ist nach Einschätzung unserer Rechtsanwälte vorliegend nicht der Fall. Und selbst wenn Ansprüche dem Grunde nach bestehen sollten, wird die Finanzkraft der DPR als Verein mit einem Jahresbudget von 6 Mio. Euro in keiner Weise ausreichen, die Ansprüche zu befriedigen. Ob man eventuell über europarechtliche Konstruktionen Staatshaftungsansprüche ableiten könnte, da die Bundesregierung mit der Überlassung der der Kontrolle der Rechnungslegung an einen privatrechtlich organisierten Verein gegen Europarecht verstoßen haben könnte, lassen wir aktuell prüfen.

Bitte sehen Sie es uns nach, dass wir generell für Rückfragen aufgrund der hohen Anzahl an Betroffenen aktuell ausschließlich unseren Mitgliedern unter info@sdk.org zur Verfügung stehen können.

Alle Informationen zur Mitgliedschaft finden Sie unter www.sdk.org/mitgliedschaft

München, den 29.06.2020
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Hinweis: Die SdK hält eine Aktie der Wirecard AG!